

# » Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der TH Wildau «

Das Verfahren erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Alle mit dem Verfahren befassten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der beschuldigten Person ein.

## Beteiligung der Ombudsperson

### Hinweisgebende Person

wendet sich mit konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten an die Ombudsperson

### Vorprüfungsverfahren

durch die Ombudsperson

- Prüfung der Verdachtsmomente
- ggf. Unterbreitung von Lösungsvorschlägen zur Konfliktklärung
- Anfrage einer freiwilligen schriftlichen Stellungnahme der beschuldigten Person (Frist 2 Wochen)

### Einstellung des Vorprüfungsverfahrens

durch die Ombudsperson

### Mitteilung der Entscheidung

durch die Ombudsperson an die hinweisgebende Person

- Hinweisgebende Person kann mündlich oder schriftlich Einwände gegen die Entscheidung einbringen (Frist 2 Wochen)

### Prüfung der Einwände

durch die Ombudsperson

### Bestätigung der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens

durch die Ombudsperson

- Mitteilung an die hinweisgebende Person sowie die beschuldigte Person

## Beteiligung der Kommission

### Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens

durch die Ombudsperson

- Mitteilung an die hinweisgebende Person sowie die beschuldigte Person
- Mitteilung an die Präsidentin

### Förmliches Untersuchungsverfahren

durch die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- Unabhängige, nichtöffentliche, mündliche Verhandlung
- Möglichkeit der geeigneten Stellungnahme durch die hinweisgebende Person sowie die beschuldigte Person (andernfalls Entscheidung auf Aktenlage)
- Anhörung weiterer Personen zu sachdienlichen Hinweisen
- Einbeziehung von Fachgutachter:innen und Expert:innen möglich

### Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

durch Mehrheitsbeschluss der Kommission

### Kein Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Einstellung des Verfahrens

durch Mehrheitsbeschluss der Kommission

### Beendigung des Verfahrens

durch Bericht der Kommission mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen an die Präsidentin

- Mitteilung der Entscheidung an die hinweisgebende Person sowie die beschuldigte Person
- Archivierung der Akten für 10 Jahre

### Prüfung der Präsidentin

bzgl. der Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber der beschuldigten Person sowie möglicher Sanktionen und Maßnahmen

### Benachrichtigung weiterer Stellen

und ggf. Einleitung arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch die zuständigen Organe und Einrichtungen

1. Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TH Wildau, Amtl. Mitt. 27/2024

Ombudsperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TH Wildau